



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>20. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 12. Oktober 2009</b>	<b>Nummer 31</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
10.9.2009	Verordnung zum Verfahrensverzeichnis (VerfVerzV) .....	650
14.9.2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher .....	655
15.9.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenerlassübertragungsverordnung .....	655

#### Hinweis der Redaktion

#### **Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009**

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Danach wird das Blatt nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form erscheinen und im Oktober durch die elektronische Fassung abgelöst werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „[www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de)“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrucke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

**Verordnung zum Verfahrensverzeichnis (VerfVerzV)**

Vom 10. September 2009

Auf Grund des § 8 Absatz 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

(1) Unverzüglich nach Beginn der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten hat die jeweilige Daten verarbeitende Stelle gemäß § 8 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen. Für die Beschreibung der einzelnen Verfahren ist das als Anlage beigefügte Musterformblatt zu verwenden.

(2) Sofern mehrere Daten verarbeitende Stellen ein Verfahren gemeinsam oder zentral betreiben oder betreiben lassen, hat jede dieser Stellen ein Verfahrensverzeichnis für den eigenen Verantwortungsbereich zu erstellen. Das Verzeichnis für die zentral betriebenen Komponenten der Verfahren oder Teilverfahren ist von den hierfür verantwortlichen Stellen zu fertigen und dem Verfahrensverzeichnis der jeweiligen Daten verarbeitenden Stelle beizufügen.

(3) Neue Verfahren sind automatisierte Datenverarbeitungen, die erstmalig die Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erlauben. Die Änderung eines bestehenden Verfahrens im Sinne von § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ist wesentlich, wenn sich dadurch die den Angaben im Verfahrensverzeichnis zugrunde liegenden Sachverhalte erheblich geändert haben.

(4) Das Verfahrensverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden.

**§ 2**

Sofern die Festlegungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die zuständige

oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erfolgen, hat diese den Daten verarbeitenden Stellen die erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Dies gilt entsprechend für die Übermittlung der Angaben nach § 1 Absatz 2 durch die für den zentralen Betrieb verantwortliche Stelle.

**§ 3**

(1) Die Einsichtnahme nach § 8 Absatz 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes kann auch durch eine Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnisses im Internet mit Ausnahme der Angaben zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ermöglicht werden.

(2) Die Gründe, warum eine Einsichtnahme in die Angaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigen würde, sind von der Daten verarbeitenden Stelle aufzuzeichnen. Eine Veröffentlichung dieser Gründe erfolgt nicht.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Verfahrens- und Anlagenverzeichnis vom 23. November 1999 (GVBl. II S. 646) außer Kraft.

Potsdam, den 10. September 2009

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Anlage**  
(zu § 1 Absatz 1)

.....  
Daten verarbeitende Stelle mit Anschrift

**Festlegungen für das Verzeichnis gemäß § 8 BbgDSG**

- Die Angaben sind zur Einsichtnahme bestimmt (§ 8 Absatz 4 Satz 1 BbgDSG).
- Die Angaben sind nur zur teilweisen Einsichtnahme bestimmt (§ 8 Absatz 4 Satz 2 BbgDSG). Von der Einsichtnahme ausgenommen sind die Nummern ..... dieses Musterformblattes.
- Die Angaben sind nicht zur Einsichtnahme bestimmt (§ 8 Absatz 4 Satz 3 BbgDSG).

**1. Bezeichnung des Verfahrens**

- .....
- erstmaliger Einsatz
  - Aktualisierung wegen wesentlicher Änderung des Verfahrens  
(Es sind nur die eingetretenen Änderungen aufzuführen.)

**2. Verantwortliche Organisationseinheit**

.....

**3. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

3.1 Zweckbestimmung

.....  
.....

3.2 Rechtsgrundlage

.....  
.....

**4. Betroffene Personengruppen und die diesbezüglichen Daten und Datenkategorien**

4.1 Kreis der Betroffenen

(Falls möglich, sollte zusätzlich die Anzahl der betroffenen Personen – ggf. als Schätzung – angegeben werden.)

.....  
.....

4.2 Art der gespeicherten Daten oder Datenkategorien (z. B. Personen-, Sach-, Falldaten)  
 – ggf. auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen

Lfd. Nr.	Datenart/-kategorie	Daten nach § 4a BbgDSG	
		ja	nein

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 BbgDSG), denen die Daten mitgeteilt werden  
 – ggf. auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen

Empfänger/Kategorie von Empfängern	Datenart (lfd. Nr. aus 4.2)	Rechtsgrundlage der Datenübermittlung/-weitergabe

6. Werden Daten an ausländische oder internationale Stellen übermittelt?

ja                       nein

Wenn ja, an Stellen welcher Länder werden Daten gemäß § 17 Absatz 2 BbgDSG übermittelt:

Länder .....  
 .....

7. Wie werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?

selbst                      oder

im Auftrag (§ 11 BbgDSG)

Auftragnehmer mit Anschrift .....  
 .....  
 .....

**8. Fristen für die Sperrung/Löschung der Daten**

8.1 regelmäßige Prüffristen

.....  
.....

8.2 Lösungsfristen

.....  
.....

**9. Kurzbeschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10 Absatz 2 BbgDSG**

Gewährleistung von Vertraulichkeit:
Gewährleistung von Integrität:
Gewährleistung von Verfügbarkeit:
Gewährleistung von Authentizität:
Gewährleistung von Revisionsfähigkeit:
Gewährleistung von Transparenz:

**10. Allgemeine Beschreibung der Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der verwendeten Software**

10.1 Allgemeine Beschreibung der Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen

.....  
.....  
.....

10.2 Verwendete Software

.....  
.....

**11. Vorabkontrolle und Freigabeerklärung**

11.1 Das Verfahren unterlag gemäß § 10a BbgDSG der Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

ja                       nein

Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist als Anlage beigefügt.

11.2 Das automatisierte Verfahren wurde am ..... freigegeben. Die Freigabeerklärung ist als Anlage beigefügt.

.....  
Festlegende Stelle (sofern nicht mit der Daten  
verarbeitenden Stelle identisch)

.....  
(Datum und Unterschrift)

## Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 14. September 2009

Auf Grund des § 49 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) und in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 31) verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. September 2008 (GVBl. II S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührenanteil für das Jahr 2008 wird auf 49,6 Prozent festgesetzt.“

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt ab dem 1. Januar 2008 16 850 Euro.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 14. September 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenerlassübertragungsverordnung

Vom 15. September 2009

Auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und auf Grund des § 15 Ab-

satz 2 Satz 1 und § 34 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 28. November 2006 (GVBl. II S. 479) verordnet die Ministerin der Justiz unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. I S. 281):

### Artikel 1

Die Kostenerlassübertragungsverordnung vom 21. Februar 1996 (GVBl. II S. 230), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl. II S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Stundung, Erlass und Einwendungen“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Stundung und den Erlass der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes genannten Gerichtskosten und Ansprüche ist bis zu einem Betrag von 5 000 Euro aus Verfahren, die in erster Instanz bei

1. dem Amtsgericht Potsdam anhängig sind oder waren, der Präsident des Amtsgerichts Potsdam,
2. den übrigen Amtsgerichten anhängig sind oder waren, der für das jeweilige Amtsgericht örtlich zuständige Präsident des Landgerichts,
3. den Landgerichten anhängig sind oder waren, der jeweilige Präsident des Landgerichts,
4. dem Brandenburgischen Oberlandesgericht anhängig sind oder waren, der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“, das Wort „Ansprüche“ jeweils durch die Wörter „Kosten und Ansprüche“ und die Angabe „1.250 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“, die Angabe „1.250 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ und die Angabe „7.500 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

- f) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Über Einwendungen gegen die Entscheidung des Präsidenten des Amtsgerichts Potsdam und der Präsi-

denen der Landgerichte entscheidet der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Über Einwendungen gegen eine Entscheidung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 entscheidet das Ministerium der Justiz.

(6) Der Rechtsweg bleibt unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte, Arbeits- und Sozialgerichte“.**

b) In Satz 1 werden vor dem Wort „Sozialgerichtsbarkeit“ die Wörter „Arbeits- und“ eingefügt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts treten entsprechend der Gerichts-

barkeit der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, an die Stelle der Präsidenten der Landgerichte und des Amtsgerichts Potsdam die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und die Direktoren der Arbeits- und Sozialgerichte.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0